



Beitragsordnung

Verein loveandbricks

**Steven Nowack, Susanne Knöchel-Nowack, Christin Kusch, Sandra Mular,
Christian Prodöhl, Anne Pasewald und Aline Herrmann**

Ursprungsdatum: 28.10.2025

Änderungsdatum: 13.02.2026

kontakt@loveandbricks.de

Beitragsordnung

des Vereins **Loveandbricks e.V.** (in Gründung)
gemäß § 7 der Satzung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Art der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 der Satzung des Vereins Loveandbricks e.V..

Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, sofern die Satzung keine Ausnahmen vorsieht.

§ 2 Beitragsarten

Es werden folgende Beiträge erhoben:

- a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- b) Beiträge der Fördermitglieder

Zusätzlich können freiwillig höhere Beiträge sowie einmalige Spenden geleistet werden.

Beide Mitgliedsarten unterliegen der Beitragspflicht.

§ 3 Höhe der Beiträge

Für ordentliche Mitglieder gilt ein monatlicher Mindestbeitrag von 5 €.

Für Fördermitglieder gilt ein monatlicher Mindestbeitrag von 5 €.

Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag leisten, entsprechend seiner persönlichen Möglichkeiten.

Über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt wahlweise **quartalsweise, halbjährlich oder jährlich**.

Die Beiträge sind grundsätzlich per **SEPA-Lastschriftverfahren** zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise genehmigen.

Wird ein Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. fehlende Kontodeckung oder fehlerhafte Angaben), zurückgebucht, so trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Rücklastschriftgebühren.

§ 5 Ermäßigungen und Stundungen

Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen, ermäßigen oder stunden.

Gründe können insbesondere soziale Härten, längere Krankheit oder Arbeitslosigkeit sein.

§ 6 Ausschluss der Rückzahlung

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Dies gilt auch bei Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

§ 7 Verwendung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge dienen ausschließlich der Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.10.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in Kraft.

Satzung errichtet am 28.10.2025 und geändert in der fortgesetzten Gründungsversammlung am 13.02.2026.